

Motion von Gemeinderat René Anthon und Mitunterzeichnende betreffend „Parkierungsreglement“



**Bericht und Antrag
an den Gemeinderat**

31. Oktober 2018



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, er wolle **beschliessen**:

1. Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden stadträtlichen Bericht vom 31. Oktober 2018 zur Motion von Gemeinderat René Anthon und Mitunterzeichnende betreffend „Parkierungsreglement“ zur Kenntnis.
2. Die Motion von Gemeinderat René Anthon und Mitunterzeichnende betreffend „Parkierungsreglement“ wird im Sinne dieses Berichtes für erheblich erklärt.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Geschäftsleitung

Die Erheblicherklärung des Gemeinderats untersteht dem fakultativen Referendum.



Bericht

1. Ausgangslage

Am 20. September 2017 reichte Gemeinderat René Anthon bei der Gemeinderatspräsidentin eine Motion mit dem Titel „Parkierungsreglement“ und folgendem Wortlaut ein:

„Der Stadtrat wird beauftragt, dem Parlament ein revidiertes Parkierungsreglement vorzulegen, in dem die Benutzungsgebühren sowie die zeitliche Beschränkung für das Parkieren auf öffentlichem Grund – insbesondere für Dauerparkierer und Valet-Parking – angepasst werden. Dieses Reglement soll das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem öffentlichen Grund und den öffentlich zugänglichen Parzellen der Stadt Bülach regeln und ohne Parkkarte (Benutzungsgebühr) auf max. 6 Stunden begrenzen.“

Am 6. November 2017 hat der Gemeinderat der Überweisung der Motion zugestimmt. Die Motion wurde daraufhin der Abteilung Planung und Bau zur Vorbereitung von Bericht und Antrag zugewiesen. Der vorliegende Bericht wurde unter Mitwirkung der Ressorts Umwelt und Infrastruktur sowie Bevölkerung und Sicherheit erarbeitet. Die Frist zur Beantwortung der Motion läuft am 5. November 2018 ab.

Auszug der Begründung gemäss Gemeinderatsprotokoll vom 6. November 2017

„Bülach weist in Sachen öffentlicher Verkehr top Verbindungen an den Flughafen auf. Diese nutzen leider auch vermehrt sogenannte „Valet-Parker“. Sie stellen das Auto in Bülach ab und gehen mit dem Bus oder Zug an den Flughafen und „Tschüss“ in die Ferien. Da auf den weiss markierten Parkfeldern ohne Parkuhren das Parkieren für 72 Stunden erlaubt ist, hat es die Polizei sehr schwer, fehlbare Lenker zu büssen. Die Überwachung und Verzeigung eines solchen Autos ist schwierig und aufwändig. In Bülach parkieren Autos aus allen Landesteilen. Meine Motion lässt es offen, wie der Stadtrat das neue Parkierungsreglement festlegen will. Es soll auch nicht sein, dass sich die Stadt nun wie Zürich an allfälligen Parkgebühren bereichert. Als gutes Beispiel dient hier für mich das System aus Rümlang. Diese haben drei Zonen ausgeschieden und die Gebühren für Tageskarten je nach Zone auf Fr. 5.00 bis 10.00 festgelegt. Natürlich ist der Bezug solcher Karten auf Anwohner, Gewerbe und deren Mitarbeiter beschränkt. Ansonsten gelten – je nach Zone – maximal 6 Stunden. Ich freue mich auf eine für die Stadt Bülach mit ihren lebendigen Quartieren und das ortsansässige Gewerbe sinnvolle Nutzung der öffentlichen Parkplätze.“



2. Klärung der Zuständigkeiten und Kompetenzen

Gemäss Wortlaut der Motion wurde gefordert, dem Parlament ein revidiertes Parkierungsreglement vorzulegen. Sinn- gemäss der Absichten des Motionärs wird davon ausgegangen, dass das Reglement welches das Abstellen von moto- risierten Fahrzeugen auf dem öffentlichen Grund und den öffentlich zugänglichen Parzellen der Stadt Bülach regeln soll, gesetzgebenden Charakter aufweist (analog Nachtparkverordnung). Demzufolge fällt dies in die Rechtsetzungs- befugnisse des Parlamentes. Der exakte Verordnungstitel ist dabei noch zu definieren.

3. Aktuelle Situation – Übersichtslandkarte

Grundlagen – Bestehende Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse

- **Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates vom 25. Juni 2018**
Die Stadt verfügt über effiziente, sichere und behinderungsfreie Verkehrswege für alle Verkehrsformen und über ein Parkraumkonzept, das sicherstellt, dass die Altstadt attraktiv erreichbar ist. Die Gelder aus den Park- platzersatzabgaben werden für Parkplätze eingesetzt (Ziffer I. Stadtentwicklung Abs. 4. und 5.).
- **Gebührenverordnung der Stadt Bülach vom 12. Juli 2017 (Erlass durch Gemeinderat)**
Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für u.a. die Benützung öffentlicher Einrichtungen und öffentlichen Sachen. Sie gilt soweit nicht anderweitige Gebühren bestehen (Art. 1). Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt (Art 2 Abs. 1). Gemäss Art. 40 „Parkierungsgebühren“ wird für das Parkieren auf öffentlichem Grund marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben (Abs. 1). Jahresparkkarten werden ge- gen eine reduzierte Gebühr ausgestellt (Abs. 2). Die Gebühr wird durch den Stadtrat festgelegt (Abs. 3).
- **Gebührentarif der Stadt Bülach vom 27. Juni 2018**
Gestützt auf die Gebührenverordnung gem. Art. 5 der Stadt Bülach vom 12. Juli 2017 erlässt der Stadtrat einen Gebührentarif. Im Sinne von Art. 36 werden folgen Gebühren erhoben:
 - a) Parkkarte pro Tag CHF 8.00
 - b) Parkkarte pro Monat CHF 50.00
 - c) Parkkarte pro Jahr CHF 450.00
 - d) Anwohner-Parkkarte pro Monat CHF 15.00
 - e) Anwohner-Parkkarte pro Jahr CHF 150.00
- **Polizeiverordnung (PoIVO) der Stadt Bülach vom 5. Juli 2010 (Erlass durch Gemeinderat)**
Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizei- rechts in der Stadt Bülach (Art. 1 Abs. 1). Der Stadtrat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestim- mungen erlassen (Art. 2 Abs. 1).



Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen (Art. 12 Abs. 1). Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes kann mit einer Gebühr belegt werden.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten (Art. 12 Abs. 4).

- **Vorschriften über das Dauerparkieren bei Parkuhren und auf Parkplätzen mit beschränkter Parkzeit vom 5. Januar 1994 (Erlass durch Stadtrat)**

Diese Vorschriften regeln Erteilung, Ausgestaltung und Handhabung von Spezialbewilligungen für das Dauerparkieren bei Parkuhren auf dem Gebiet der Stadt Bülach (Art. 1). Die Spezialbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug während der in der Bewilligung erwähnten Dauer an den in der Bewilligung bezeichneten Orten stehen zu lassen. Die Spezialbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz; feste Parkplätze werden nicht zugeteilt (Art. 4).

- **Verordnung über das regelmässige nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in Bülach (Nachtparkverordnung) vom 26. Januar 2009 (Erlass durch Gemeinderat)**

Es ist auf dem Stadtgebiet Bülach nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger usw.) nachts regelmässig auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen abzustellen (Art. 1). Als Nachtparkzeit gilt der tägliche Zeitrahmen von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr. Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 3 Monaten dreimal oder häufiger festgestellt, so gilt es als regelmässig parkiert (Art. 2).

Die Bewilligung ist mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung allen in Bülach wohnhaften Fahrzeughaltern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf die Benützung der öffentlichen Strassen und Parkplätzen angewiesen sind. Wochenaufhalter sowie auswärtige Fahrzeughalter sind den in Bülach wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt (Art. 3).

Für die Nachtparkbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese wird im Voraus für drei Monate erhoben. Die monatliche Gebühr beträgt:

- a) Fr. 45.- für Personenwagen und Motorfahrzeuge bis 3.5t Gesamtgewicht, 3-rädrige Motorfahrzeuge und Motorräder.
- b) Fr. 100.- für Lastwagen, Anhänger aller Art, Wohnwagen, Wohnmobile, Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge.



Fahrzeughalter, die ihre Fahrzeuge während der Nacht regelmässig auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen parkieren und Fahrzeughalter, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihr Fahrzeug während der Nacht auf privatem Grund in Bülach zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne der Nachtparkverordnung.

Mit Stadtratsbeschluss vom 19. April 2017, Inkraftsetzung per 1. Juli 2017, wurde die monatliche Gebühr wie folgt angepasst:

- a) Fr. 50.- für Personenwagen und Motorfahrzeuge bis 3.5t Gesamtgewicht, 3-rädrige Motorfahrzeuge und Motorräder.
- b) Fr. 110.- für Lastwagen, Anhänger aller Art, Wohnwagen, Wohnmobile, Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge.

- **Parkplatzverordnung 1996 mit Teilrevision 2009 (Erlass durch Gemeinderat) ***

Die Stadt Bülach hat gestützt auf §§ 242 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) eine Parkplatzverordnung erlassen. Vorbehältlich allfälliger Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne für speziell abgegrenzte Gebiete regelt diese Verordnung für die Stadt Bülach in Ergänzung zum kantonalen Recht insbesondere:

- a) Bestimmung der Zahl der minimal erforderlichen und maximal zulässigen Motorfahrzeugabstellplätze;
- b) Anordnung und Sicherstellung der Motorfahrzeugabstellplätze;
- c) Beteiligung an privaten und städtischen Gemeinschaftsanlagen;
- d) Ersatzabgabe;
- e) Parkraumplanung;
- f) Äufnung eines Fonds zur Schaffung von Parkraum;
- g) Standardbedarf an Veloabstellplätzen.

Soweit das kommunale oder kantonale Recht nichts Abweichendes bestimmt, obliegt die Anwendung dieser Verordnung der Baubehörde.

*Die Parkplatzverordnung soll in den kommenden Jahren ebenfalls teilrevidiert werden.

- **Parkplatzbewilligungen**

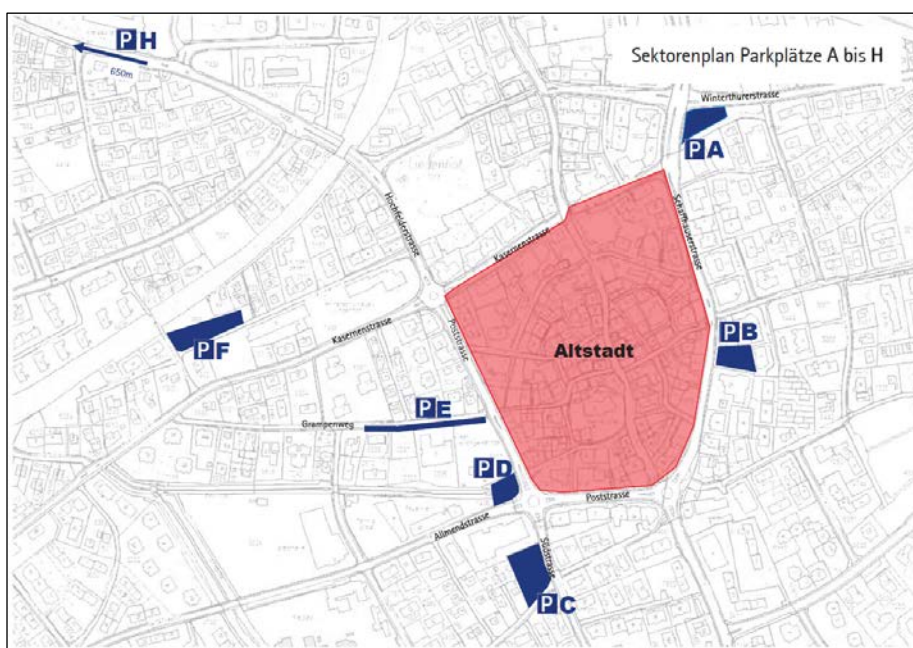
Für Parkplätze mit beschränkter Parkzeit können Tages-, Monats-, Jahres- sowie Anwohnerparkplatzkarten bezogen werden. Die Stadtpolizei vergibt die Parkplatzkarten gemäss den Vorschriften über das Dauerparkieren bei Parkuhren und auf Parkplätzen mit beschränkter Parkzeit.

Die Anwohnerparkplatzkarte berechtigt zum erleichterten Parkieren der betroffenen Zonen, von Montag bis Freitag täglich 07:00 bis 08:00 Uhr sowie 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr wie auch an Samstagen und Sonntagen den ganzen Tag. Während diesen Zeiten muss die Parkuhr also nicht bedient und die maximale Nutzungszeit nicht eingehalten werden. Durch das Lösen einer Anwohnerparkplatzkarte entfallen die Nachtparkgebühren nicht. Anwohnerparkplatzkarte CHF 150.- (Jahreskarte), CHF 15.- (Monatskarte).

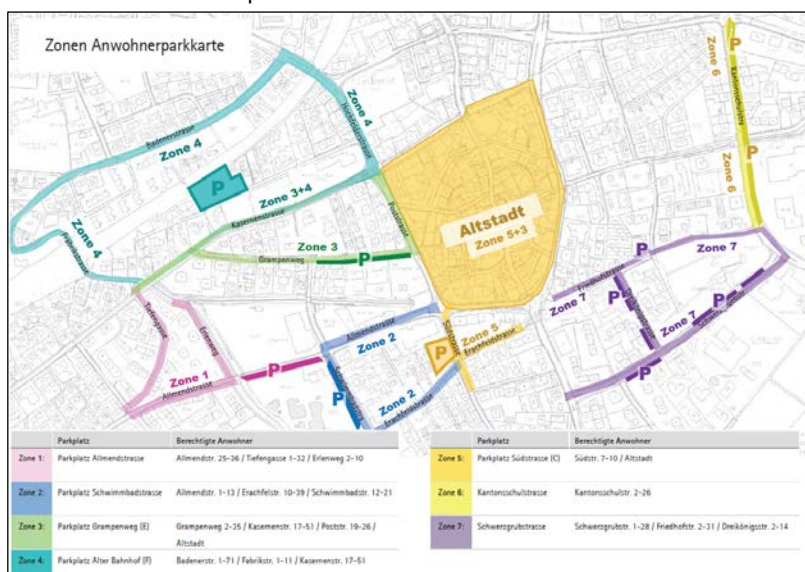


Zonen und Sektoren für die Parkplatzbewilligungen

Sektorenplan öffentliche Parkplätze um Altstadtring



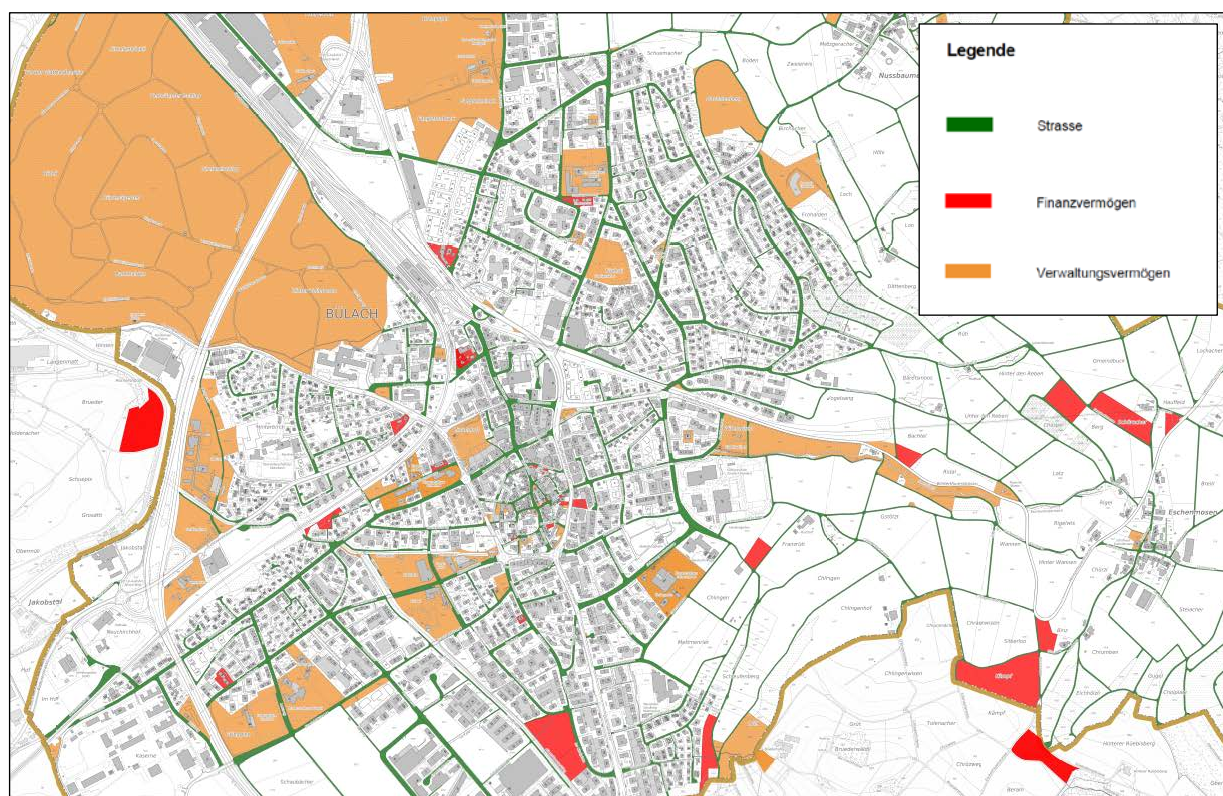
Zonen für Anwohnerparkkarten





2. Erwägungen

Definition öffentlicher Grund und öffentliche zugängliche Grundstücke



Ausschnitt Liegenschaftsplan Bülach

Für die Aufstellung des Parkierungsreglements erfolgt die Beurteilung, welche städtischen Liegenschaften als öffentlich zugänglich gelten, auf Basis des kommunalen Liegenschaftsplans mit Stand 2012, revidiert am 4. Juli 2018. Dabei ist zu unterscheiden zwischen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sowie städtischen Grundstücken im Finanz-, oder Verwaltungsvermögen.

Liegenschaften im Verwaltungsvermögen dienen unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Dem Finanzvermögen einer Gemeinde sind hingegen all jene Liegenschaften zugeordnet, mit denen ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung kaufmännisch gearbeitet werden kann.

Eine entsprechende Erhebung erfolgt im Rahmen der detaillierten Ausarbeitung des Parkierungsreglements (vgl. Rubrik „Weiteres Vorgehen“).



Parkierungsreglement

Zielsetzungen

Die Parkierungsbeschränkung, verbunden mit der Gebühren- und Bewilligungspflicht, verfolgt die nachstehenden Ziele:

- Zukünftiges Offenhalten der zur Verfügung stehenden Parkfläche auf öffentlichem Grund für jedermann.
- Entlastung der Quartierstrassen von Suchverkehr und Verbesserung der Parkraumsituation für Anwohner und Besucher.
- Einschränkung der Dauer-Parkierer.
- Schutz der Anwohner und gleichermassen Betroffenen vor unnötigem Lärm- und Luftverschmutzung.
- kein „attraktiver Ersatz“ auf öffentlichem Grund bei autofreiem Wohnen oder Mobilitätskonzepte mit Parkplatzbenützungsbefreiungen

Zweck

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf den öffentlichen Strassen sowie den öffentlich zugänglichen Grundstücken der Stadt Bülach soll im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) und Art. 20 Abs. 3 Verkehrsregelverordnung (VRV) örtlich und zeitlich beschränkt und einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

Geltungsbereich

Ein Parkplatzreglement soll das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem öffentlichen Grund und den öffentlich zugänglichen Parzellen der Stadt Bülach regeln. Ausgenommen sind Mofas und dergleichen gemäss Signalisationsverordnung sowie Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmasse ein Parkfeld in der Länge oder in der Breite überragen regeln. Geregelt sollen insbesondere werden:

- die Berechtigungen zum Parkieren auf dem öffentlichen Grund und den öffentlich zugänglichen Parzellen,
- die örtlichen Einschränkungen,
- die zeitlichen Einschränkungen,
- die Gebührenpflicht,
- die Einteilung in Zonen.

Einem solchen Reglement gehen anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung vor. Vorbehalten bleiben Verkehrsbeschränkungen bei Baustellen, Festanlässen, Schneeräumung usw. Das Abstellen von Fahrzeugen für Dritte gegen Entgelt (z.B. Valet-Parking) ist verboten.

Parkierungssysteme

Folgende Parkierungssysteme zur zeitlichen Beschränkung des Parkierens werden in Erwägung gezogen:

- weisse Parkfelder und Parkzonen mit Parkzeitbeschränkung,
- Dauer- und Tagesparkkarten,



- Park + Ride (P+R).
- blaue Zonen

Weisse und bereits bewirtschaftete Parkfelder

Auf den weissen Parkfeldern, welche bereits bewirtschaftet werden, gelten zeitliche Beschränkungen. Die zeitliche Beschränkung wird auf einer Zusatztafel vor Ort angezeigt. Die entsprechenden Bewirtschaftungen in den Parkzonen 1-3 sind bereits eingeführt und umgesetzt. Die Parkflächen im Zentrum sind ausschliesslich den Personenwagen (Besucher und Kunden) sowie dem kurzfristigen Zulieferbetrieb (Güterumschlag) vorbehalten.

Weisse Parkfelder resp. Parkzonen mit Parkzeitbeschränkung Parkzone 4-5

Auf den weissen Parkfeldern innerhalb der Parkzone 4 und 5 soll das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich auf maximal sechs Stunden beschränkt werden. Die entsprechenden Zeiten (z. B. von Montag 08:00 Uhr bis Samstag 19:00 Uhr) werden im Rahmen der Erarbeitung des Parkierungsreglements geklärt und fixiert. Die zeitliche Beschränkung soll auf einer Zusatztafel vor Ort angezeigt werden.

Die Parkflächen der Gewerbegebiete sind ausschliesslich den Personenwagen (Besucher und Kunden) sowie dem kurzfristigen Zulieferbetrieb (Güterumschlag) vorbehalten.

Parkzonen (vgl. Abbild folgend)

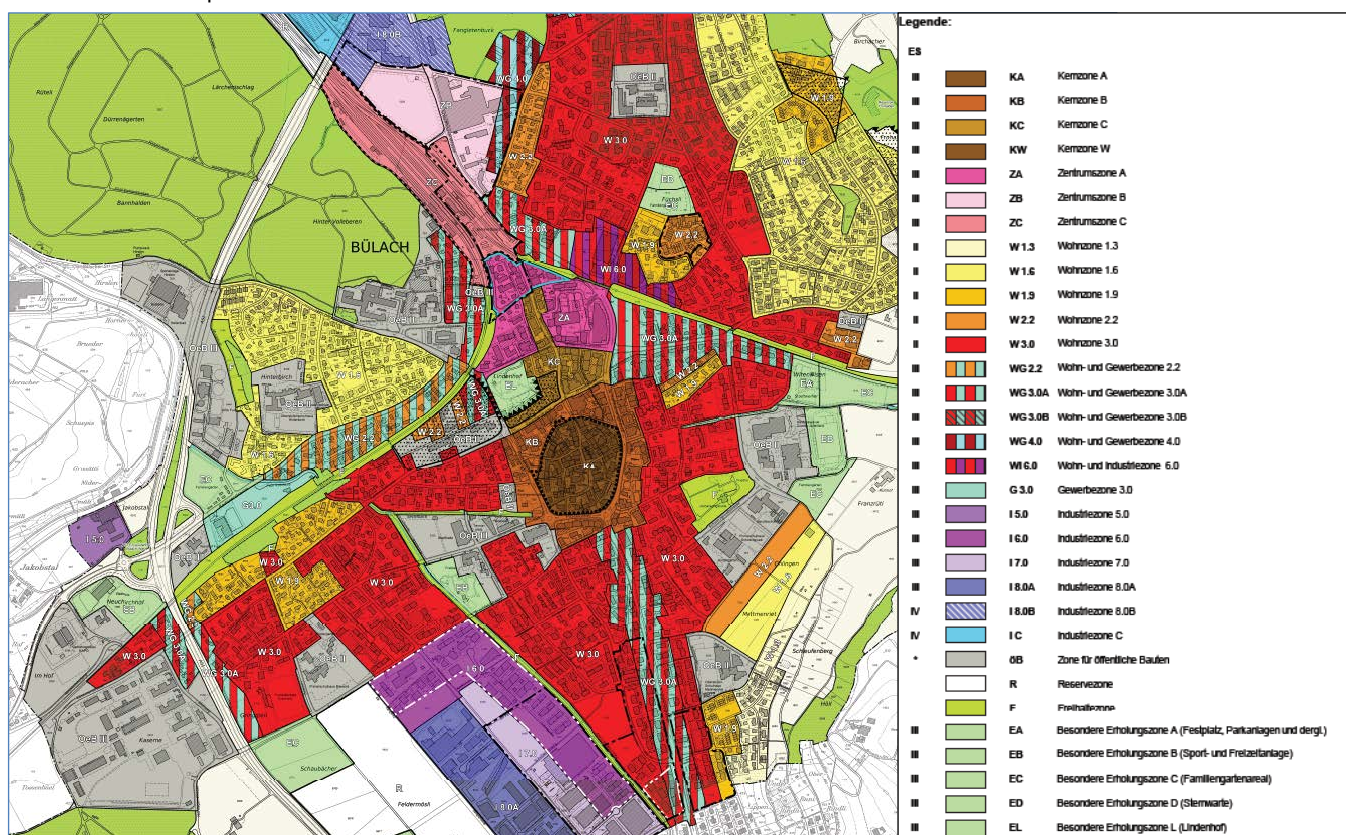
Für die Bewirtschaftung der Parkplätze soll das Stadtgebiet in folgende Parkzonen eingeteilt:

- Parkzone 1: Kernzonen, Zentrumszonen
- Parkzone 2: Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
- Parkzone 3: Wohnzonen, Wohn- und Gewerbebezonen,
- Parkzone 4: Industriezonen, Gewerbebezonen,
- Parkzone 5: Übriges Gemeindegebiet

Bei wesentlichen Änderungen der örtlichen Verhältnisse kann der Stadtrat die Parkzonen anpassen. Wenn nötig, können Parkuhren und Ticketautomaten zur Bewirtschaftung von Parkfeldern und Parkieranlagen eingeführt werden.



Ausschnitt Zonenplan Stadt Bülach



Alternativ kann auch ein separater Plan (unabhängig der geltenden Zonierung) erstellt werden:

„Massgebend für die Beschränkungen ist der Plan Parkierung auf öffentlichem Grund 1:1000, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet, sowie die örtlichen Signalisationen und Markierungen.“

Parkkarten / unbeschränktes Parkieren

Auf weissen Parkfeldern und in Parkzonen mit Parkzeitbeschränkung kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren mittels Tages- oder Dauerparkkarte gestattet werden. Der Stadtrat kann die örtliche und zeitliche Beschränkung sowie die Abgabe von Parkkarten in separaten Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement regeln. Signalisationen erfolgen nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Park and Ride

Das Parkgebiet beim Bahnhof Bülach ist als Park + Ride festgelegt. Für die Bewirtschaftung sowie Erteilung der Parkierungsbewilligung ist entweder die Schweizerische Bundesbahnen AG oder die Stadt Bülach zuständig. Es besteht ein entsprechendes vertragliches Regelbuch zwischen der SBB AG und der Stadt Bülach, welche die Zuteilung für die Vergabe von Parkkarten regelt.



Gebühren und Parkdauer

Der Stadtrat kann die Gebühren und die zeitlichen Parkbeschränkungen für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Stadt Bülach festlegen. Die Gebührenansätze sowie die Parktarife regelt der Stadtrat resp. das dafür zuständige Ressort Sicherheit in einer separaten Gebührentarifliste.

Die entsprechenden Zeiten (z.B. von Montag 08:00 Uhr bis Samstag 19:00 Uhr) werden im Rahmen der Erarbeitung des Parkierungsreglements geklärt und fixiert. Ausserhalb der angegebenen Zeiten oder wo keine Parkuhren oder Ticketautomaten angebracht sind, ist das Parkieren nur mit den entsprechenden Parkierungsbewilligungen gestattet (Parkkarte). Für den blossen Güterumschlag ist keine Gebühr zu entrichten.

Der Stadtrat prüft die Gebühren und die Parkdauer für die weissen Parkfelder/Parkzonen und für die Parkkarten periodisch und passt diese an veränderte Verhältnisse insbesondere der Teuerung an. Die erhobenen Gebühren sollen in die Erfolgsrechnung der Stadt Bülach fliessen.

Berechtigung zum Erwerb einer Parkkarte

Berechtigt für den Bezug einer Parkkarte sind:

- a) Anwohner, welche auf Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund angewiesen sind,
- b) Gewerbebetriebe und Handwerker, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Stadt Bülach haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben,
- c) Mitarbeiter in örtlichen Gewerbebetrieben,
- d) externe Gewerbebetriebe, mit einem aktuellen gewerblichen Bezug zur Stadt Bülach,
- e) Besucher für gelegentliches tageweises Parkieren.

Parkkarten werden nur für leichte Motorwagen (inkl. Quads, Twikes etc.) ausgestellt. Für Lastwagen, Cars, Busse, Kleinbusse, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3.5 Tonnen oder für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Dimensionen ein Parkfeld überragen, wird keine Parkkarte ausgestellt.

Erwerb der Parkkarte

Parkkarten sind gebührenpflichtig und können je nach Benutzergruppe pro Tag, pro Monat oder pro Jahr erworben werden. Die Berechtigung und die Bedingungen zum Bezug von Parkkarten können in separaten Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement geregelt werden. Besucher können nur Tagesparkkarten und externe Gewerbebetriebe können nur Tages- und Monatskarten erwerben. Im Rahmen der Beantragung einer Parkkarte können detailliertere Angaben über Fahrzeug und Fahrzeughalter verlangt werden. Ausnahmegewilligungen können durch den Stadtrat genehmigt werden. Für vorübergehende Schliessungen der Parkflächen durch behördliche oder polizeiliche Anordnungen werden keine Gebühren rückerstattet.



Wirkung der Parkkarte

- a) Die Parkkarte ist auf allen dafür vorgesehenen Parkplätzen und Parkzonen gültig.
- b) Der Besitzer der Parkkarte hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld.

Fehlen der Voraussetzung – Missbrauch

Bewilligungen können ohne Entschädigung für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht bzw. nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarten missbräuchlich verwendet werden.

Vollzug

Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Er bezeichnet die dafür zuständige Stelle.

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen, insbesondere eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen des Stadtrates, welche gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden. Beschlüsse oder Verfügungen des Stadtrates können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat angefochten werden.

Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt dieses Reglement in Kraft und erlässt die zum Vollzug dieses Reglements nötigen Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung über das regelmässige nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in Bülach (Nachtparkverordnung) vom 26. Januar 2009, die Vorschriften über das Dauerparkieren bei Parkuhren und auf Parkplätzen mit beschränkter Parkzeit vom 5. Januar 1994, sowie der Stadtratsbeschluss vom 19. April 2017, aufgehoben.



Teilrevision der Polizeiverordnung (PolVO)

Art. 12 Abs. 4 PolVO ist in Übereinstimmung mit dem Parkierungsreglement zu bringen. D.h. dass Fahrzeuge, Anhänger und dgl. ohne die entsprechende Bewilligung nicht länger als sechs Stunden (vorher 72 Stunden) ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Es wird auf die Bestimmungen des kommunalen Parkplatzreglements verwiesen. Die Anpassung der Polizeiverordnung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

4. Kosten

Für die Ausarbeitung eines Parkierungsreglements inkl. Plan der Parkzonen ist ein externes Ingenieurbüro zu mandantieren. Dabei sind folgende Anforderungen und Ziele zu beachten:

- Erhebung der öffentlichen Parkplätze sowie der öffentlich zugänglichen Grundstücke der Stadt Bülach (Bestandesaufnahme).
- Berücksichtigung vorhandener Planungsgrundlagen.
- Koordination mit übergeordneten Planungen von Kanton und Region.
- Berücksichtigung bereits geplanter Vorhaben.
- breite Abstützung mittels Einbezug der unterschiedlichen Interessen von Vereinen, Gewerbe, Handel & Industrie sowie Politik.
- klare Strategie, basierend auf den Prinzipien der Gleichbehandlung und Nachhaltigkeit.
- einfaches, transparentes und einprägsames Konzept mit den erforderlichen Umsetzungsmassnahmen

Die Kosten für die Ausarbeitung des Reglements durch den Stadtrat werden auf ca. Fr. 30-40'000.- geschätzt. Hinzu kommen die Kosten für polizeiliche Anordnungen am jeweiligen Parkplatzstandort sowie die Beschilderungen derselben. In diesem Zusammenhang ist mit nochmaligen Kosten von Fr. 10-20'000.00.- zu rechnen.

Verwendung Parkraumfonds

Die Aufstellung eines Parkierungsreglements verbessert die Verfügbarkeit von Abstellplätzen für die Anwohner erheblich. Aus diesem Grund können nach Ansicht des Stadtrates für die vorerwähnt anfallenden Kosten (Schätzung +/- 20%) Mittel aus dem kommunalen Parkraumfonds verwendet werden.

5. Weiteres Vorgehen

Nach der Erheblicherklärung der Motion durch den Gemeinderat bzw. nach Ablauf der Referendumsfrist wird der Stadtrat, respektive das Ressort Sicherheit, die Vorlage zur Teilrevision der Polizeiverordnung sowie das Parkierungsreglement ausarbeiten. Dieser Antrag muss vom Stadtrat genehmigt und dem Gemeinderat innert neun Monaten nach Annahme der Motion zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Das Parkierungsreglement ist auf das Projekt „Überarbeitung Gesamtverkehrskonzept“ sowie „Neuerlass kommunale Richtplanung“ abzustimmen und zu koordinieren.



6. Kontaktperson

Für ergänzende Auskünfte steht der Leiter Planung und Bau ad interim, Roger Dällenbach, gerne zur Verfügung.
Tel. 044 863 14 63 oder E-Mail roger.daellenbach@buelach.ch.

Behördlicher Referent ist Stadtrat Hanspeter Lienhart. Er ist erreichbar unter: hanspeter.lienhart@buelach.ch oder
Tel. 044 860 05 60.

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 326)